

Brokerabteilung Zürich

Richtplatz 1
CH-8304 Wallisellen
Telefon 058 358 71 11
Fax 058 358 40 42

Versicherer und Risikoträger:

Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG
Postadresse:
Postfach
CH-8010 Zürich

**Haftpflichtversicherung
Police Nr. T80.2.478.609**

Grund der Ausfertigung: Neuabschluss

Versicherungsnehmer

ACC Association of Christian Counsellors
Verband für Christliche Seelsorge und Beratung
der Deutschschweiz
Dachstemstrasse 67
CH-8048 Zürich

Broker

BSC Broker Service Center GmbH
Picardiestrasse 3
CH-5040 Schöftland

Gegenstand des Versicherungsschutzes

Gemäss Art. 3 der Besonderen Bedingungen BB.

Versicherungsdauer

Beginn der Versicherung	01.01.2017
Ablauf der Versicherung	01.01.2022
Hauptverfall	01.01.

Versicherungsschutz

Basisdeckung

- Versicherungssumme pro Versicherungsjahr (Vier-Fachgarantie) für Personen- und Sachschäden sowie Schadenverhütungskosten zusammen	5'000'000.00
- Selbstbehalt pro Ereignis für Personen- und Sachschäden sowie Schadenverhütungskosten	200.00

Deckungserweiterungen

Werden nachstehend keine Sublimiten oder Selbstbehalte aufgeführt, so gilt die Versicherungssumme und der Selbstbehalt gemäss Basisdeckung.

- Anschlussgleise:	
- Versicherung der gesetzlichen Haftpflicht (gemäss Art. E1.5.1 der AB), Versicherungssumme und Selbstbehalt gemäss Basisdeckung	
- Garderobeschäden (gemäss Art. 4.1 der BB), Selbstbehalt pro Schadenereignis	200.00
- Medienhaftpflicht (gemäss Art. 4.2 der BB), Sublimite Selbstbehalt pro Schadenereignis	250'000.00 200.00
- Privathaftpflicht auf Dienstreisen (gemäss Art. E3.7 der AB), Sublimite Selbstbehalt pro Schadenereignis	5'000'000.00 200.00
- Rechtsschutz im Straf- und Verwaltungsverfahren (gemäss Art. 4.3 der BB), Sublimite Selbstbehalt pro Schadenereignis	250'000.00 00.00
- Schäden an gemieteten, geleasten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten (gemäss Art. 4.4 der BB), Sublimite Selbstbehalt pro Schadenereignis	5'000'000.00 200.00

Geltende Bedingungen

Allgemeine Bedingungen (AB) – CombiRisk Business A Gemeinsame Bestimmungen; Ausgabe 03.2015

Allgemeine Bedingungen (AB) – CombiRisk Business E Haftpflichtversicherung; Ausgabe 03.2015

Besondere Bedingung (BB) – Naturärzte, Naturheilpraktiker und ähnliche Berufe; Ausgabe 03.2015

Besondere Bedingungen (BB)

Prämienberechnung für die Fachmitglieder des ACC

Basisdeckung	Grundlage	Prämiensatz pro Mitglied	Prämie
- Fachmitglieder Level I	14 Mitglieder	26.00	364.00
- Fachmitglieder Level II	34 Mitglieder	35.00	1'190.00
- Fachmitglieder Level III	17 Mitglieder	61.00	1'037.00
- Verbandssekretariat		Fixprämie	250.00
Minimalprämie / Differenz zur Minimalprämie	2'500.00		

Prämienberechnung für die Stiftung Schleife, Stiftung Schleife Familienwerkstatt

Basisdeckung	Grundlage	Prämiensatz pro Mitglied	Prämie
- Berater ohne Akkreditierung Beratungslevel der Ausbildung entsprechend		Fixprämie	600.00
Total Basisdeckung		netto	3'441.00

Gesamtprämie

Jahresprämie netto		3'441.00
Jahresprämie brutto		3'613.10
Zahlung jährlich		3'613.10
darin enthalten sind:		
Stempelsteuer	172.10	

Die Folgeprämie wird aufgrund der Anzahl gemeldeten Personen anhand der Liste gem. Ziffer 5 festgelegt.

Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG



Martin Jara



Roland Umbricht

Stimmt der Inhalt der Police oder der Nachträge mit den getroffenen Vereinbarungen nicht überein, so hat der Versicherungsnehmer innert 4 Wochen nach Empfang der Urkunde deren Berichtigung zu verlangen, anderenfalls ihr Inhalt als von ihm genehmigt gilt.

Hat die Gesellschaft die Informationspflicht des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) verletzt, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Versicherungsvertrag durch schriftliche Erklärung zu kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang bei der Gesellschaft wirksam. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen, nachdem der Versicherungsnehmer von der Pflichtverletzung und den gesetzlichen Informationen Kenntnis erhalten hat, jedenfalls spätestens 1 Jahr nach der Pflichtverletzung. Für im Fürstentum Liechtenstein gelegene Risiken und für Antragsteller mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptverwaltung im Fürstentum Liechtenstein gilt die Informationspflicht des liechtensteinischen Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VersVG). Hat die Gesellschaft die liechtensteinische Informationspflicht verletzt, so ist der Antragsteller an den Antrag nicht gebunden und der Versicherungsnehmer kann nach Vertragsabschluss vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens 4 Wochen nach Zugang der Police einschliesslich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht.

Besondere Bedingungen (BB)**Inhaltsverzeichnis**

1	Allgemeines	6
2	Versicherte Firmen	6
2.1	Versicherungsnehmer.....	6
2.2	Mitversicherte Personen	6
2.3	Mitversicherte Firmen mit Sitz in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein	6
2.4	Ausschluss von gegenseitigen Ansprüchen (cross liability).....	6
2.5	Vorsorgeversicherung für neue Fachmitglieder	6
2.6	Prämien	6
3	Versicherte Risiken und Tätigkeiten	6
4	Deckungserweiterungen	7
4.1	Garderobeschäden.....	7
4.2	Medienhaftpflicht	7
4.3	Rechtsschutz im Straf- und Verwaltungsverfahren.....	7
4.4	Schäden an gemieteten, geleasten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten	8
5	Prämien	9
5.1	Prämienberechnung	9
6	Versicherungsende der mitversicherten Personen	9
7	Verschiedenes	9
7.1	Brokerklausel.....	9
7.2	Jährliches Kündigungsrecht.....	9
7.3	Leistungen der Gesellschaft	10
7.4	Nicht versicherte Mitglieder	10

**Besondere Bedingungen (BB)
Haftpflichtversicherung**

1 Allgemeines

Soweit die nachstehenden Besonderen Bedingungen nichts Abweichendes enthalten, sind die der Police zu Grunde liegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen und Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, E Haftpflicht sowie Zusatzbedingungen (ZB) massgebend.

2 Versicherte Firmen

Durch diesen Vertrag werden folgende Firmen versichert:

2.1 Versicherungsnehmer

ACC Association of christian counsellors
Verband für christliche Seelsorge und Beratung der Deutschschweiz
Dachstemstrasse 67
CH-8048 Zürich

Im Rahmen des vorliegenden Vertrages gilt der oben aufgeführte Verband als Versicherungsnehmer und Prämienzahler.

2.2 Mitversicherte Personen

Durch den vorliegenden Vertrag werden versichert

- Akkreditierte und zertifizierte Fachmitglieder, die Mitglied des Verbandes sind und der Gesellschaft gemäss Art. 5 der BB gemeldet werden:
- Level I – Begleitende Seelsorge
- Level II – Beratende Seelsorge
- Level III – Fachberatung
- ohne Level-Akkreditierung die Berater der Stiftung Schleife und der Fach- und Beratungsstelle AGAPA – Seelsorgergespräche oder Familien-/Beratungen

2.3 Mitversicherte Firmen mit Sitz in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein

- Stiftung Schleife, Pflanzschulstrasse 17, 8411 Winterthur (dem Versicherungsnehmer angeschlossene Stiftung);
- Stiftung Schleife Familienwerkstatt, Tösstalstrasse 59, 8311 Winterthur (dem Versicherungsnehmer angeschlossene Stiftung);

Versichert sind die unter Art. 3 b, c und d aufgeführten Tätigkeiten/Beratungen – ohne Vereinshaftpflicht resp. ohne Haftpflicht der Stiftung.

2.4 Ausschluss von gegenseitigen Ansprüchen (cross liability)

Die versicherten Firmen und Personen gelten untereinander nicht als Dritte im Sinne dieser Versicherung, d.h. Ansprüche untereinander sind nicht versichert (Ausschluss cross liability).

2.5 Vorsorgeversicherung für neue Fachmitglieder

Neumitglieder, die sich dem versicherten Verband anschliessen, gelten per Datum des Eintritts in der Verband im Rahmen dieses Vertrages als mitversichert. Die Vorsorgeversicherung wird längstens bis zum nächsten Prämienverfall gewährt.

2.6 Prämien

Die Prämienhebung richtet sich nach Art. 5 der BB

3 Versicherte Risiken und Tätigkeiten

- a Führung des Verbandssekretariates ACC aus der statutengemässen Tätigkeit

Im Rahmen dieser Versicherung gelten folgende Risiken und Tätigkeiten der versicherten Personen gedeckt:

- b Level I – begleitende Seelsorge: Seelsorge, Glaubens- und Lebenshilfe, Beratung, Familienberatung
- c Level II – beratende Seelsorge: Level I sowie anerkannte Therapiemethoden wie Gestalttherapie, Paar-/Familienberatung, Traumatherapie, Transaktionsanalyse
- d Level III – Fachberatung gemäss Fachbereich ACC: Level I, II sowie Psychotherapie ohne ärztliche Ausbildung, Coaching, Supervision

Aufgeteilt in Fachmitglieder nach Level I (begleitete Seelsorge), Level II (beratende Seelsorge), Level III (Fachberatung) gemäss dem Zertifizierungsverfahren des Verbandes.

Für Personen ohne Level-Akkreditierung besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn das Seelsorgegespräch, die Beratung oder die Familienberatung für die Stiftung Schleife entsprechend ihrer Ausbildung durchgeführt werden. Die Ausbildung entspricht derjenigen von Level I, II, III jedoch ohne Akkreditierung gemäss ACC.

4 Deckungserweiterungen

4.1 Garderobeschäden

- a) Versichert ist in teilweiser Abänderung von Art. E7.11 der AB die Haftpflicht aus der Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust von Garderobesachen Dritter in bzw. aus den Räumlichkeiten des Versicherungsnehmers.

Bei Sport- und Unterhaltungsstätten aller Art (wie Theatern, Kinos, Casinos, Zirkussen, Stadien) sowie bei Veranstaltungen erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder den Verlust von Sachen, die gegen Abgabe von Kontrollmarken in ständig bewachten oder abgeschlossenen Garderoben aufbewahrt werden.

- b) Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden an wertvollen Sachen (wie Pelze, Schmuck, Uhren, Antiquitäten, Kunstgegenstände, elektronische Geräte aller Art) und Geldwerten (wie Bargeld, Kredit- und Debitkarten, Checks und andere Zahlungsmittel, Fahrkarten, Abonnemente, Tickets, Wertpapiere) sowie Dokumenten, Urkunden und Plänen.

4.2 Medienhaftpflicht

4.2.1 Gegenstand der Versicherung

- a) Versichert ist in Ergänzung von Art. E1.2 der AB die gesetzliche Haftpflicht für Vermögensschäden aus den in lit. b hiernach genannten Risiken.

Als Vermögensschäden gelten in Geld messbare Schäden, die nicht die Folge einer Gesundheitsschädigung von Personen (Personenschäden) oder die Zerstörung, Beschädigung oder der Verlust von Sachen (Sachschäden) sind.

- b) Gedeckt sind im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit Vermögensschäden aus der Veröffentlichung in Medien wie z.B. im Radio, Fernsehen, Internet und in Zeitungen aus
1. Verletzungen von Datenschutzgesetzen;
 2. Urheberrechtsverletzungen und anderen Übertretungen von Urheberrechtsgesetzen;
 3. Verletzung von gesetzlichen Namen- und Markenschutzbestimmungen.

Diese Aufzählung ist abschliessend.

4.2.2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. E7 der AB Ansprüche, die nach US-amerikanischem oder kanadischem Recht beurteilt oder vor dortigen Gerichten geltend gemacht werden.

4.3 Rechtsschutz im Straf- und Verwaltungsverfahren

4.3.1 Gegenstand der Versicherung

Wird aufgrund eines versicherten Haftpflichtereignisses von Straf- oder Verwaltungsbehörden ein Verfahren eingeleitet, übernimmt die Gesellschaft die dem Versicherten daraus entstehenden Aufwendungen (wie Anwalts honorare, Gerichts- und Expertisekosten) sowie die ihm im Verfahren auferlegten Kosten.

Ist strittig, ob es sich um ein versichertes Haftpflichtereignis handelt, bevorschusst die Gesellschaft die vorgeannten Kosten. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass kein versichertes Haftpflichtereignis vorliegt, so sind die von der Gesellschaft erbrachten Leistungen in voller Höhe zurückzuerstatten.

4.3.2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. E7.25 der AB Verpflichtungen, die Straf- oder strafähnlichen Charakter haben (wie Bussen), sowie Straf- und andere Kautionen.

4.3.3 Schadenbehandlung

Zur Vertretung des Versicherten bestellt die Gesellschaft im Einvernehmen mit ihm einen Anwalt. Stimmt der Versicherte keinem der von der Gesellschaft vorgeschlagenen Anwälte zu, so hat er seinerseits der Gesellschaft drei Anwälte aus verschiedenen Anwaltskanzleien vorzuschlagen, aus welchen die Gesellschaft den zu beauftragenden Anwalt auswählt.

Die Gesellschaft kann die Kostenübernahme ablehnen, wenn ihr die Ergreifung eines Rechtsmittels nicht erfolgversprechend erscheint.

Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen verfallen der Gesellschaft im Umfang ihrer Leistungen soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen des Versicherten selbst darstellen.

Der Versicherte hat der Gesellschaft unverzüglich alle Informationen bezüglich des Verfahrens zur Kenntnis zu bringen und die Anordnungen der Gesellschaft zu befolgen.

Der Versicherte ist nicht befugt, zu Lasten der Gesellschaft ohne deren Einverständnis Verpflichtungen einzugehen. Trifft der Versicherte von sich aus oder entgegen den Anordnungen der Gesellschaft Massnahmen, so erbringt die Gesellschaft nur Leistungen, wenn dadurch nachweisbar ein im Zivilverfahren wesentlich günstigeres Ergebnis erzielt werden kann.

4.4 Schäden an gemieteten, geleasteten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten

4.4.1 Gegenstand der Versicherung

- a) Versichert sind in teilweiser Abänderung von Art. E7.11 der AB Ansprüche aus Schäden
1. an gemieteten, geleasteten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten, sofern sie dem versicherten Betrieb dienen;
 2. an gemeinsam mit anderen Mietern, Leasingnehmern, Pächtern oder mit dem Eigentümer benützten Gebäudeteilen und Räumlichkeiten (wie Eingangshalle, Treppenhaus, Einstellhalle);
 3. an Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, Rolltreppen, Personen- und Warenaufzügen sowie Klima-, Lüftungs-, Elektro- und Sanitäranlagen, die ausschliesslich den hiervor aufgeführten Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Räumlichkeiten dienen.
- b) Bei Schäden, deren Verursacher nicht ermittelt werden kann, ist der Versicherungsschutz – in Abänderung von Art. E7.4 der AB – auf den Teil des Schadens beschränkt, für den der Versicherte auf Grund des Miet-, Leasing- oder Pachtvertrages aufzukommen hat.
- c) Bei Verlust von anvertrauten Schlüsseln zu den hiervor aufgeführten Gebäuden und Räumlichkeiten sind auch Kosten für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern und von dazugehörigen Schlüsseln versichert (Schlossänderungskosten). Elektronisch gesteuerte Schliesssysteme und dazugehörige Badges sind Schlössern und Schlüsseln gleichgestellt.

4.4.2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. E7 der AB Ansprüche aus

- a) Schäden durch allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit sowie Schäden, die nach und nach entstehen (Abnutzungsschäden, Tapeten- und Farbschäden und dergleichen);
- b) Aufwendungen für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes einer Sache nach willentlicher Veränderung derselben durch einen Versicherten oder auf seine Veranlassung hin;
- c) Schäden an Mobiliar, Maschinen und Apparaten, selbst wenn sie mit dem Grundstück, dem Gebäude oder den Räumlichkeiten fest verbunden sind. Vorbehalten bleibt Art. 4.4.1 lit. c hiervor.

4.4.3 Differenzdeckung

Bei Bestehen einer anderen Versicherung (z.B. Sachversicherung), die für denselben Schaden leistungspflichtig ist, bleiben die Leistungen der Gesellschaft auf denjenigen Teil der Entschädigung beschränkt, der über den Deckungsumfang (bezüglich Summen oder Bedingungen) einer anderen Versicherung hinausgeht.

4.4.4 Selbstbehalt

In Bezug auf den Selbstbehalt gilt: Als einzelnes Ereignis gelten alle in einem einzelnen Raum verursachten Schäden zusammen.

5 Prämien

5.1 Prämienberechnung

Die jährliche Prämienberechnung erfolgt aufgrund

- a) Der Fixprämie für das Verbandssekretariat
- b) Der Pro Kopf Prämie der versicherten – aufgeteilt in die Level I, Level II, Level III
 - Der Verband reicht der Gesellschaft jeweils per 01.01. eine Liste (erstmalig vor Vertragsbeginn) der versicherten Mitglieder ein. Auf dieser Liste muss die Anzahl der Fachmitglieder, aufgeteilt in die versicherten Level I, Level II, Level III, Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse und Eintrittsdatum in den Verband ersichtlich sein. Diese Anzahl gemeldeter Mitglieder bildet die Basis für die Prämie des folgenden Versicherungsjahres. Nicht auf der Liste aufgeführte Fachmitglieder, die nach nächstem Prämienverfall nicht gemeldet werden, sind nicht versichert. Die Gesellschaft hat das Recht, diese Angaben jederzeit beim Versicherungsnehmer einzuverlangen.
 - Für während dem Jahr eingetretene resp. ausgetretene Mitglieder erfolgt keine pro Rata Abrechnung, d.h. eintretende Mitglieder sind während dem Jahr bis zum Ende des Versicherungsjahres kostenlos versichert und austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Prämienrückvergütung.
- c) Der Fixprämie für die Stiftung Schleife und Stiftung Schleife Familienwerkstatt
 - Der Verband reicht der Gesellschaft jeweils per 01.01. eine Liste (erstmalig vor Vertragsbeginn) der versicherten Mitglieder der Stiftung Schleife und der Stiftung Schleife Familienwerkstatt ein. Auf dieser Liste muss die Anzahl der Fachmitglieder, Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse und Eintrittsdatum in den Verband ersichtlich sein. Diese Anzahl gemeldeter Mitglieder bildet die Basis für die Prämie des folgenden Versicherungsjahres. Nicht auf der Liste aufgeführte Fachmitglieder, die nach nächstem Prämienverfall nicht gemeldet werden, sind nicht versichert. Die Gesellschaft hat das Recht, diese Angaben jederzeit beim Versicherungsnehmer einzuverlangen und die Fixprämie anzupassen.

6 Versicherungsende der mitversicherten Personen

Der Versicherungsschutz der mitversicherten Person endet:

- a) Mit dem Verbandsaustritt
- b) Spätestens mit der Beendigung oder Aussetzung dieses Kollektivvertrages

7 Verschiedenes

7.1 Brokerklausel

Die Firma BSC Brokerservice Center GmbH (nachstehend "Broker" genannt) wickelt den Geschäftsverkehr zwischen dem Versicherungsnehmer und der Gesellschaft ab. Der Broker ist von beiden Parteien bevollmächtigt, Anfragen, Anzeigen, Deklarationen und Willenserklärungen von der einen Partei entgegenzunehmen und verpflichtet, diese unverzüglich an die andere Vertragspartei weiterzuleiten.

Ist die Wirksamkeit einer Leistung oder Erklärung von der Einhaltung einer Frist abhängig, so gilt diese mit rechtzeitigem Eingang beim Broker als gewahrt.

Von dieser Regelung ist die Bezahlung von Prämien ausgenommen.

7.2 Jährliches Kündigungsrecht

Der Vertrag kann, unabhängig von der vereinbarten Versicherungsdauer, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende einer jeden Versicherungsperiode gekündigt werden.

7.3 Leistungen der Gesellschaft

In Abänderung von Art. E10.2 gilt die Versicherungssumme als 4-Fachgarantie pro Versicherungsjahr, d.h. sie wird für alle im gleichen Versicherungsjahr eintretenden Sachen und Schadenverhütungskosten sowie allfällig weitere versicherten Kosten zusammen höchstens viermal vergütet. Innerhalb der vorerwähnten Versicherungssumme stehen allfällige Sublimiten ohne anderslautende Regelung pro Versicherungsjahr höchstens viermal zur Verfügung.

7.4 Nicht versicherte Mitglieder

Angehörige einer einfachen Mitgliedschaft oder juristische Mitglieder sind über den vorliegenden Vertrag nicht versichert (mit Ausnahme der unter Art. 2.3 aufgeführten Firmen).